GEMEINDE UNTERENGSTRINGEN

Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung

Gemeinde Unterengstringen

vom 9. November 2026

Inhaltsverzeichnis

1 Gültigkeit ... 3
2 Voraussetzungen und Grundsätze ... 4
2.1 Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit und Leistungsentscheid ... 4
2.2 Eintritts- und Austrittsschwelle ... 4
2.3 Rechte und Pflichten unterstützter Personen ... 5
2.4 Entscheid betreffend Unterstützung ... 5
2.5 Auflagen, Weisungen und Leistungskürzungen ... 5
3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt ... 6
3.1 Grundbedarf im Allgemeinen ... 6
3.2 Zuschlag für Minderjährige zum Grundbedarf ... 7
3.3 Grundbedarf für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen ... 8
3.4 Grundbedarf für Personen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen ... 8
3.4 Grundbedarf für Nothilfe gemäss Nothilfeempfehlung SODK ... 8
4 Wohnen und Unterbringung ... 9
4.1 Angemessene Wohnform ... 9
4.2 Mietkosten in Privatwohnungen ... 9
5 Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen ... 9
5.1 Situationsbedingte Leistungen ... 9
5.2 Integrationszulagen IZU ... 10
5.3 Beschäftigungs- und Integrationsprogramme ... 10
6 Anrechnung von Einkommen und Vermögen ... 11
6.1 Anrechenbares Einkommen ... 11
6.2 Einkommensfreibetrag ... 11
6.3 Kumulation und Maximalbetrag pro Fall für IZU und EFB ... 11
6.4 Anrechnung von Vermögen ... 12
7 Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten ... 12
7.1 Bevorschusste Leistungen Dritter ... 12
7.2 Konkubinatsbeitrag ... 12
7.3 Haushaltsentschädigung ... 12
8 Inkraftsetzung ... 12

1 Gültigkeit

Die vorliegenden Richtlinien kommen bei Klientinnen und Klienten, die nach Asylfürsorge- oder Nothilfeverordnung im Kanton Zürich unterstützt werden, zur Anwendung.

Personen, die nach Asylfürsorgeverordnung (AfV) unterstützt werden sind:

- Personen im laufenden Asylverfahren mit Ausweis N,
- Vorläufig aufgenommene Ausländer/innen mit Ausweis F,
- Schutzbedürftige mit Ausweis S.

Personen, die nach Nothilfeverordnung (Nothilfe) unterstützt werden sind

- Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus, die durch die kantonale Asylkoordination den Gemeinden weiterhin zugewiesen bleiben.

Falls die folgenden Unterstützungsrichtlinien keine explizite Unterscheidung vorgeben, gelten die Bestimmungen für alle oben genannten Personen mit Ausweis N, F, S oder ohne Ausweis.

Für vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen und Personen mit Schutzstatus S können zusätzliche Bestimmungen und Kompetenzregelungen gelten, welche in der Kompetenz- und Zuständigkeitsregelung Soziale Dienste Unterengstringen geregelt sind.

Die Finanzierung der Unterstützungsleistungen richtet sich nach den jeweils geltenden bundes- und kantonalrechtlichen Bestimmungen. Soweit kantonale Beiträge zeitlich befristet sind, trägt die Gemeinde die darüberhinausgehenden Kosten, soweit keine vorrangigen Leistungen Dritter bestehen.

2 Voraussetzungen und Grundsätze

2.1 Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit und Leistungsentscheid

Der Unterstützungsantrag bildet die Grundlage zur Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit. Zur Überprüfung der Unterstützungsbedürftigkeit werden sämtliche Einnahmen-, Ausgaben- und Vermögensbelege verlangt.

Die fallführende Person stellt mindestens einmal pro Jahr alle zur Überprüfung notwendigen Dokumente zusammen und überprüft anhand der Unterlagen die Unterstützungsbedürftigkeit. Dies sind mindestens

- ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Unterstützungsantrag oder Revisionsfragebogen,
- ein unterschriebenes Merkblatt über die Rechte und Pflichten,
- detaillierte Auszüge aller Bankkonten (ab 6 Monate vor Fallaufnahme),
- eine aktuelle Ausweiskopie aller Personen der Unterstützungseinheit sowie
- eine aktuelle Halterdatenauskunft des Strassenverkehrsamtes (ab dem 2. Unterstützungsjahr)
- IK-Auszug (bei vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländern sowie Personen mit Schutzstatus S)
- Weitere Belege über allfällige Einkünfte oder Vermögen

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob weitere erforderliche Unterlagen einzuholen sind.

2.2 Eintritts- und Austrittsschwelle

Zur materiellen Grundsicherung zählen

- der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) gemäss Kapitel 3,
- die Wohnkosten inkl. Nebenkosten gemäss Kapitel 4,
- die KVG-Prämien inkl. allfällig regelmässig anfallender Selbstbehalte und Franchise sowie
- zwingend notwendige regelmässige situationsbedingte Leistungen (SIL) gemäss Kapitel 5.

Eintrittsschwelle

Die Unterstützungsbedürftigkeit wird ermittelt, indem sämtliche Einnahmen gemäss Kapitel 7 einer Unterstützungseinheit der materiellen Grundsicherung (inkl. grundversorgende SIL) gegenübergestellt werden. Decken die Einnahmen die materielle Grundsicherung nicht, so besteht ein Anspruch auf Sozialhilfe.

Nicht massgebend für die Festlegung und Bemessung der Unterstützungsbedürftigkeit sind: Einkommensfreibeträge (EFB), Integrationszulagen (IZU) und weitere situationsbedingte Leistungen (SIL).

Austrittsschwelle
Die Unterstützungsbedürftigkeit wird ermittelt, indem sämtliche Einnahmen gemäss Kapitel 7 einer Unterstützungseinheit der materiellen Grundsicherung (inkl. Grundversorgende SIL) gegenübergestellt werden. Zusätzlich wird bei der Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit ein allfälliger EFB berücksichtigt.

Nicht massgebend für die Festlegung der Unterstützungsbedürftigkeit sind Integrationszulagen (IZU) und fördernde situationsbedingte Leistungen (SIL).

2.3 Rechte und Pflichten unterstützter Personen

Personen, welche einen Unterstützungsantrag stellen, werden mit einem Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten in der Asylfürsorge aufgeklärt. Der Erhalt des Merkblatts ist von allen antragstellenden Personen mit Unterschrift zu quittieren. Das Merkblatt wird, wenn immer möglich, auch in der Muttersprache oder einer der antragstellenden Personen verständlichen Sprache ausgehändigt.

2.4 Entscheid betreffend Unterstützung

Stellt eine Person einen Unterstützungsantrag, so hat diese das Recht auf ausreichende Information bezüglich der ihr zustehenden Leistungen. Dafür wird ein für längstens zwölf Monate gültigen Beschluss betreffend Unterstützung erstellt. Spätestens nach zwölf Monaten muss ein Revisionsantrag gestellt werden. Besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung, erfolgt ein Ablehnungsentscheid.

2.5 Auflagen, Weisungen und Leistungskürzungen

Auflagen und Weisungen werden gemäss § 17 Abs. 2 lit. d AfV nach Gewährung des rechtlichen Gehörs durch die Sozialen Dienste angeordnet. Die Klienten werden in den Auflagen und Weisungen darüber informiert, dass ihnen bei Nichterfüllung eine Sanktion (Leistungskürzung) auferlegt werden kann.

Erfüllen Klienten die Auflagen und Weisungen nicht, sind die Voraussetzungen für eine Sanktion gemäss § 17 AfV gegeben, und es kann in einer zweiten Stufe eine der folgenden Sanktionen durch den Sozialausschuss verfügt werden

- Kürzung des GBL maximal um 15 Prozent
- Beschränkung der Leistungen auf Nothilfe
- Verweigerung von individuellem Wohnraum
- Verweigerung der Teilnahme an Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen.

Die Sanktion ist vorerst auf die Dauer von maximal 12 Monaten beschränkt, sie kann jeweils für weitere Monate verlängert werden, sofern die materielle Kürzungsvoraussetzung weiterhin gegeben ist.

3 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) umfasst grundsätzlich alle Auslagen für den Lebensunterhalt gemäss SKOS-Warenkorb. Da die Beträge aber deutlich unter den Ansätzen nach SKOS-Richtlinien liegen, können einzelne Positionen gemäss Kapitel 5 und Kompetenz und Zuständigkeitsregelung der Gemeinde Unterengstringen übernommen werden.

Der GBL ist analog der Äquivalenzskala SKOS berechnet und auf den nächsten Franken aufgerundet.

3.1 Grundbedarf im Allgemeinen

Die Ausrichtung des Grundbedarfs stützt sich auf die Empfehlung der Sozialkonferenz Zürich und auf die Empfehlungen Geldleistungen/Unterstützungsleistungen für vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (VA-A) mit Aufenthaltsstatus F, Schutzbedürftige mit Status S, Asylsuchende (AS) mit Aufenthaltsstatus N.

Es wird erwartet, dass alle gemäss diesen Richtlinien unterstützten Personen in Mehrpersonenhaushalten wohnen (vgl. Kapitel 4.1). In begründeten Einzelfällen kann das Wohnen in einer eigenen Wohnung vom Sozialausschuss genehmigt werden.

Haushalts-grösse	**Grundbedarf Pauschale Mt./CHF**	***Kollektiv-unterkünfte**	****Kollektiv-unterkünfte**	**Zweck-WG ./. 10% Mt./CHF**
1 Person	743.00	669.00	684.00	669.00
2 Personen	1'137.00	1'024.00	1’047.00	
3 Personen	1'382.00	1'245.00	1’273.00	
4 Personen	1'590.00	1'433.00	1’464.00	
5 Personen	1'798.00	1'620.00	1’656.00	
Pro weitere Person	+ 151.00	+ 136.00	+ 139.00	
Junge Erwachsene (18-25)				569.00

** Der Energieverbrauch (4.7%), die Radio- und Fernsehgebühren (1%), sowie die laufende Haushaltsführung (4.2%), inkl. Abfallgebühren werden von der Kollektivunterkunft übernommen.*

***Ohne Abgabe Putzmittel, Toilettenpapier, Kehrrichtsäcke: Der Energieverbrauch (4.7%), die Radio- und Fernsehgebühren (1%), sowie einen Teil der laufenden Haushaltsführung (2.2%), werden von der Kollektivunterkunft übernommen.*

Definition Zweck-WG
Eine Zweck-WG ist eine Zusammenlebensform, in welcher verschiedene nicht miteinander verwandte Personen nach freiem Willen zusammenleben, um ihre Miet- und Haushaltskosten zu senken. Der Zweck-WG liegt ein privatrechtlicher Mietvertrag zugrunde. Eine Zweck-WG organisiert sich selbst und stellt die Regeln für das Zusammenleben selbst auf. Für die Mieterinnen und Mieter im Zusammenhang mit der Nutzung der Wohnung anfallende Kosten werden in der Regel auf die Mitbewohner aufgeteilt.

Definition Kollektivunterkunft
Eine Kollektivunterkunft ist eine von der Gemeinde (oder der von ihr mit Aufgaben des Asylwesens beauftragten Stelle) für Personen des Asylbereichs zur Verfügung gestellte Unterbringungsform. Die Bewohnerinnen und Bewohner der Kollektivunterkunft werden dieser zugewiesen. Sie verfügen über keinen privatrechtlichen Mietvertrag und können nicht wählen, mit wem sie ihren Wohnraum teilen. Die Hausordnung wird in der Regel nicht nur für die allgemeinen Räume, sondern auch für die Privaträume der Bewohnerinnen und Bewohner wirksam.

Familienähnliche Wohngemeinschaft (Eltern mit volljährigen Kindern, Geschwister)
Den unterstützten Personen steht der Pro-Kopf-Anteil der effektiven Haushaltsgrösse zu (z.B. wenn eine Person in einem 4-Personenhaushalt unterstützt wird, steht ihr ein Viertel der Pauschale für einen Vierpersonenhaushalt zu).

3.2 Zuschlag für Minderjährige zum Grundbedarf
Um die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe, bzw. Asylfürsorge zu verbessern, ist ein Zuschlag für Minderjährige zum Grundbedarf von CHF 35 zu entrichten (Gemäss AfV mind. 70% der einheimischen Bevölkerung).

Der Zuschlag ist auf den Abschluss der obligatorischen Schulzeit begrenzt und endet des halb mit dem Zeitpunkt, ab welchem die Möglichkeit besteht, eine Integrationszulage oder einen Einkommensfreibetrag zu beanspruchen. Als Teil des Grundbedarfs untersteht der Kinderzuschlag der Dispositionsfreiheit und ermöglicht betroffenen Haushalten eine flexible Einteilung anhand der jeweiligen Bedürfnissituation.
Minderjährigen in stationären Einrichtungen wird kein Zuschlag zum Grundbedarf gewährt. Bei der Bemessung von Beiträgen an Kinder in stationären Einrichtungen und in Pflegefamilien ist aber im Sinne der Gleichbehandlung darauf zu achten, dass die Bedürfnisse und Interessen der Kinder angemessen abgedeckt.

3.3 Grundbedarf für erwachsene Personen in stationären Einrichtungen

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt für Personen in stationären Einrichtungen kann angepasst werden, wenn zusätzliche Auslagen anfallen oder Positionen des Warenkorbs eingespart werden können (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.3.2 Abs. 6).

Der Grundbedarf für Personen in stationären Einrichtungen wird gestützt auf folgende Richtlinien ausgerichtet:

- Richtlinie zur Ausrichtung des Grundbedarfs an Personen in stationären Einrichtungen und obdachlose Personen

3.4 Grundbedarf für Personen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen

Grundsätzlich gelten die Ansätze gemäss Konzept der jeweiligen Institution. Diese Nebenkostenpauschale gilt für alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen bis zum vollendeten 22. Altersjahr (vgl. § 1 Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge). Die Nebenkostenpauschale deckt die entsprechenden Positionen gemäss Ziff. 3.2 der "Empfehlung der Sozialkonferenz Kanton Zürich - Nebenkostenregelung Kinder-, Jugend- und Schulheimplatzierungen" ab. Die Beträge dürfen jedoch folgende Beträge nicht übersteigen:

Wohn- und Lebensform	**Maximaler Betrag für Einzelpersonen CHF pro Monat**
Auszubildende	331.00
Schulkinder (Oberstufe)	268.00
Schulkinder (4. - 6. Schuljahr)	238.00
Schulkinder (1. - 3. Schuljahr)	182.00
Vorschulkinder (0 - 6 Jahre)	134.00

3.4 Grundbedarf für Nothilfe gemäss Nothilfeempfehlung SODK

Gemäss Verordnung über die Gewährung von Nothilfe an Personen ohne Aufenthaltsrecht (Nothilfeverordnung) haben Personen ohne Aufenthaltsrecht Anspruch auf Nothilfe im Sinne von Art. 12 BV. Die Nothilfe umfasst die Kosten für Nahrung, Kleidung und persönliche Pflege. Gemäss SKOS-Warenkorb ist die Richtgrösse für Nahrungsmittel 43.3%, die persönliche Pflege 9.6% und Bekleidung 9.8%. Insgesamt werden somit 60.7% vom Grundbedarf (vgl. Kapitel 3.1) ausgerichtet. Dies entspricht für einen 1-Personenhaushalt CHF 15.–/Tag. Die Nothilfepauschale wird pro Tag ausbezahlt.

4 Wohnen und Unterbringung

4.1 Angemessene Wohnform

Mehrpersonenhaushalt als Norm

Bei Einzelpersonen, welche von der kantonalen Asylkoordination der Gemeinde zugewiesen werden, wird in einer Kollektivunterkunft untergebracht.

Einzelpersonenhaushalt als Ausnahme

Ein individueller Wohnraum bildet die Ausnahme und kann bewilligt werden, wenn gesundheitliche, familiäre oder andere gewichtige Gründe dies rechtfertigen. Die Voraussetzungen sind periodisch zu überprüfen.

4.2 Mietkosten in Privatwohnungen

Für Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Ausländer und Ausländerinnen und Personen mit Schutzstatus S besteht unter Berücksichtigung der kommunalen Unterbringungssituation die Möglichkeit, auf dem privaten Wohnungsmarkt in der zugewiesenen Gemeinde selbständig eine Wohnung oder ein Zimmer zu mieten.

Die maximal zu übernehmenden Mietkosten gelten analog der Mietzinsrichtlinien in der Sozialhilfe in der Gemeinde Unterengstringen.

Vorgehen bei zu hohem Mietzins

Liegen die effektiven Mietkosten über der Maximalgrenze und ist der Umzug in eine günstigere Wohnlösung verhältnismässig und zumutbar, kommt ein zweistufiges Verfahren analog Kapitel 2.5 zur Anwendung.

5 Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

5.1 Situationsbedingte Leistungen

Es wird zwischen grundversorgenden und fördernden situationsbedingten Leistungen unterschieden. Grundversorgende SIL werden übernommen, wenn ein ausgewiesener Bedarf besteht; sie müssen kostengünstig, einfach und zweckmässig sein. Fördernde SIL können übernommen werden, wenn sie fachlich begründet sind, einem konkreten Unterstützungs- oder Integrationsziel dienen und in einem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Nutzen stehen.

Die Kompetenz bezüglich der situationsbedingten Leistungen werden in der Kompetenz- und Zuständigkeitsregelung Soziale Dienste Unterengstringen ausgeführt und festgelegt.

5.2 Integrationszulagen IZU

Eine Integrationszulage kann vorläufig aufgenommenen Personen mit Status F und Schutzbedürftigen mit Status S ausgerichtet werden, wenn sie eine nachweisbare Leistung für ihre soziale oder berufliche Integration erbringen. Die IZU wird nur für tatsächlich erbrachte Leistungen ausgerichtet. Entfällt die Leistung, entfällt auch die IZU. Für Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus wird keine IZU ausgerichtet.

Folgende Leistungen werden mit einer IZU honoriert:

Leistungen	**IZU** **CHF pro Monat**
Teilnahme an **Integrations- und Qualifizierungsprogramm** (z.B. IAZH, GEP etc.), sowie für Teilnahme an belegbarer Freiwilligenabeit ab 5 Std.pro Woche.	100%-Pensum CHF 150.00 Teilzeit: %-Anteil von CHF 150.00 Jedoch mindestens CHF 50.00
Schulbesuch, Praktikum, Lehre (Mittelschule, 10. Schuljahr, Schulabschluss in Vollzeit nachholen	CHF 150.00
Teilnahme an **Deutsch-Intensivkursen** (mind. während 4 Wochen und mind. 15 Lektionen)	CHF 50.00
Bei einzelnen Stundeneinsätzen	3.00 pro Stunde Max. 150.00 pro Monat

5.3 Beschäftigungs- und Integrationsprogramme

Bei Personen im laufenden Asylverfahren und Personen ohne legalen Aufenthaltsstatus steht die Orientierung und Stabilisierung im Vordergrund. Durch die Beschäftigungs- und sozialen Integrationsmassnahmen sollen Folgekosten, wie zum Beispiel psychische Krankheit, Kriminalität oder chronische finanzielle Abhängigkeit so weit wie möglich minimiert und eine grösstmögliche selbständige Lebensführung angestrebt werden.

Vorläufig aufgenommenen Ausländern und Personen mit Schutzstatus S sind gemäss Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländer des Bundes (VIntA) verpflichtet, an Integrationsprogrammen teilzunehmen. Ihnen stehen die von der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen akkreditierten Programme offen. Die Sozialberatung wendet die kantonalen Vorgaben im Rahmen der Integrationsagenda an.

6 Anrechnung von Einkommen und Vermögen

6.1 Anrechenbares Einkommen

Bei der Berechnung der Unterstützungsleistungen sind grundsätzlich alle verfügbaren Einnahmen zu berücksichtigen (vgl. Kapitel 2).

6.2 Einkommensfreibetrag

Der Einkommensfreibetrag EFB wird bei Arbeitsverhältnissen im 1. Arbeitsmarkt gewährt und reduziert das im Budget anrechenbare Einkommen um einen vom Stellenumfang abhängigen Betrag. Das heisst, dass im Budget der EFB als Ausgabe und das Einkommen als Einnahme aufgeführt werden.

Ein Teil des EFB ist für die Bezahlung der anfallenden Steuern bestimmt. Der EFB wird daher auf dem Nettolohn vor Abzug der Quellensteuern berechnet. Der Rest des EFB steht zur freien Verfügung. Der EFB wird nur Personen ab 16 Jahren gewährt und darf nie höher sein als der erwirtschaftete Nettolohn.

Erwerbsumfang	**EFB** **CHF pro Monat**
Erwerbstätigkeit 100% (ab 168 Stunden pro Monat)	200.00
Teilzeiterwerbstätigkeit	% - Anteil von 200.00 Mind. 50.00 ab 10% Stellenprozente oder 4.2 Std. pro Woche

Der Einkommensfreibetrag wird nicht gewährt, wenn

- die erwerbstätige Person gleichzeitig eine Ausbildung / Lehre absolviert,
- das Einkommen im Rahmen eines Praktikums generiert wird,
- der Erwerbstätigkeit nicht nachgegangen wird (z.B. bei Lohnfortzahlung infolge Krankheit/ Unfall ab dem zweiten Monat),
- es sich um den 13. Monatslohn handelt

6.3 Kumulation und Maximalbetrag pro Fall für IZU und EFB

IZU und EFB sind bei entsprechender Leistungserbringung für eine Person kumulierbar. In einem Fall können mehreren Personen IZU und/oder EFB ausgerichtet werden. Diese Leistungen sind bis maximal CHF 425.00 pro Monat zu begrenzen.

6.4 Anrechnung von Vermögen

Das Vermögen der Klientinnen und Klienten gehört zu den in die Bedarfsrechnung einzubeziehenden eigenen Mitteln. Dies gilt auch für Vermögen die mit der antragstellenden Person zusammenlebenden Ehepartner bzw. eingetragenen Partnern. Die tatsächlich verfügbaren oder kurzfristig realisierbaren Mittel sind grundsätzlich zu verwerten und in der Bedarfsrechnung zu berücksichtigen.

Die Höhe des Vermögensfreibetrags orientiert sich an den SKOS-Richtlinien Kapitel D.3.1.

7 Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

Unterstützungsleistungen werden immer subsidiär zu anderen Hilfsquellen geleistet. Somit müssen grundsätzlich alle zulässigen finanziellen Ansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht werden.

7.1 Bevorschusste Leistungen Dritter

Falls Ansprüche gegenüber Dritten (z. B. AHV- oder IV-Rente) nicht rechtzeitig verfügbar sind, werden die Unterstützungsleistungen bevorschussend gewährt. Die bevorschussten Leistungen werden in analoger Anwendung von § 27 Sozialhilfegesetz rückerstattungspflichtig. Den Klienten wird eine periodengerechte Schlussabrechnung vorgelegt.

7.2 Konkubinatsbeitrag

Analog SKOS-Richtlinien werden in den Unterstützungsbudgets allfällige Konkubinatsbeiträge berücksichtigt.

7.3 Haushaltsentschädigung

Die Bestimmungen der SKOS-Richtlinien betreffend Entschädigung für die Haushaltsführung finden für Personen, die der Asylfürsorgeverordnung unterstellt sind, keine Anwendung.

8 Inkraftsetzung

Die Unterstützungsrichtlinien nach Asylfürsorgeverordnung und Nothilfeverordnung wurde mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 273 am 9. November 2026 genehmigt und per 01.01.2027 in Kraft gesetzt.